

Geschäftsordnung des Studierendenrats der Universität Erfurt

vom 23.06.2021

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschriften der Mitglieder des Vorstandes der Studentenschaft. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblatts der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Geschäftsordnung ist wie folgt zu zitieren:

Geschäftsordnung des Studierendenrats in der Fassung vom 23.06.2021, (VerkBl. UE
RegNr.

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Geschäftsordnung des Studierendenrats der Universität Erfurt

vom 23.06.2021

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 23 Abs. 7 und 137 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) sowie § 26 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Erfurt vom 19.11.2015 erlässt die Studierendenschaft der Universität Erfurt die folgende Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung wurde am 23.06.2021 beschlossen.

A. Mitglieder und Mitarbeiter*innen

§ 1 Mitarbeiter*innen

- (1) Jedem Mitglied der Studierendenschaft steht die Mitarbeit im Studierendenrat frei.
- (2) Für die ordentliche Tätigkeit als Mitarbeiter*in des Studierendenrats bedarf es der Bestätigung durch den Studierendenrat. Referatsleitungen und ihre Stellvertretungen werden mit ihrer Wahl zu Mitarbeiter*innen des Studierendenrats, sofern sie nicht bereits Mitglied des Studierendenrats sind.
- (3) Eine Trennung nach Außen zwischen Mitarbeiter*innen und gewählten Mitgliedern muss jederzeit gewahrt werden.
- (4) Der Studierendenrat kann bestätigten Mitarbeiter*innen auf Verlangen eines Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit die Bestätigung widerrufen.

B. Beschlüsse und Anträge

§ 2 Anträge

- (1) Antragsrecht haben alle Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Erfurt.
- (2) Soll ein Beschluss gefasst werden, ist fristgerecht ein Antrag einzureichen. Dieser kann formlos erfolgen. Für Finanzanträge gilt § 4 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Ein Antrag ist bis zu 48 Stunden vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen.
- (3) Nach Abschluss der Beratung über einen Antrag fasst die Sitzungsleitung eine Beschlussformel und lässt darüber abstimmen.
- (4) Bestehen schwerwiegende Zweifel über die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eines Beschlusses oder über die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht, so kann der Vorstand oder die*der Haushaltsverantwortliche den Beschluss der*dem Präsidentin*en der Universität zur Prüfung vorlegen. Die Prüfung hat aufschiebende Wirkung.

§ 3 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge begründen im Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung.
Dies sind:

1. Vertagung der Sitzung,
2. Absetzung des Verhandlungspunktes von der Tagesordnung,
3. Nichtbefassung mit einem Antrag,
4. Vertagung eines Verhandlungspunktes,
5. Verweisung eines Verhandlungspunktes an ein Referat oder eine Arbeitsgruppe,
6. Sitzungsunterbrechung,
7. Schluss der Redeliste,
8. Begrenzung der Redezeit. Die Begrenzung wird durch die antragende Person vorgeschlagen.
9. Ausschluss der Öffentlichkeit bei Personalfragen,
10. Vertraulichkeit der Beratung,
11. geheime Abstimmung,
12. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
13. (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen,
14. sofortige Abstimmung
15. Schluss der Debatte und
16. Bestätigung über die formelle Richtigkeit einer Personalentscheidung.

- (2) Geschäftsordnungsanträge können nur von Mitgliedern des Studierendenrates und seinen Mitarbeiter*innen gestellt werden. Sie werden durch das Heben beider Hände signalisiert. Für Online-Sitzungen ist ein Zurufen zulässig. Eine einmalige Gegenrede ist zulässig. Die Geschäftsordnungsanträge nach Satz 1 Nummern 11, 12 und 13 und 16 bedürfen keiner Abstimmung. Die Geschäftsordnungsanträge nach Satz 1 Nummern 1 und 16 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Geschäftsordnung des Studierendenrats der Universität Erfurt

vom 23.06.2021

§ 4 Finanzanträge

- (1) Der Studierendenrat fördert studentische Projekte satzungsgemäß durch aktive Mithilfe oder Finanzmittel. Die Richtlinien für Mittelvergabe bestimmt der Studierendenrat im Rahmen der Satzung selbst.
- (2) Die Finanzanträge sind bis 54 Stunden vor der Sitzung, in der darüber entschieden werden soll, einzureichen. Der Studierendenrat ist angehalten, den Antragssteller*innen Hilfe bei der Antragsstellung zukommen zu lassen.
- (3) Kostenrückerstattungen sind nicht möglich.
- (4) Findet ein Antrag nicht die Zustimmung des Studierendenrates, so muss dieser den Antragssteller*innen die Möglichkeit geben, den Antrag innerhalb der von Absatz 2 genannten Frist gegebenenfalls zu verändern und einmal wiederholt zu stellen. Unbenommen davon kann jeder Antrag vor der Beschlussfassung geändert werden.
- (5) Näheres regelt die Finanzordnung.

C. Wahl

§ 5 Personalentscheidungen

- (1) Stimm- und wahlberechtigt sind die Mitglieder des Studierendenrats.
- (2) Sofern diese Geschäftsordnung oder die Satzung keine andere Regelung vorsieht, genügt die einfache Mehrheit.
- (3) Angaben zu Mehrheiten beziehen sich auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen, sofern diese Geschäftsordnung keine andere Regelung vorsieht; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 6 Wahlen

- (1) Personalentscheidungen müssen mindestens 48 Stunden vor der Sitzung angekündigt werden. In dringenden Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (1) Personalentscheidungen werden immer in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (2) Vorschläge bei Personalentscheidungen können von allen Mitgliedern der Studierendenschaft unterbreitet werden.
- (3) Jede Wahl wird einzeln durchgeführt; gewählt ist die Person, die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. Es stehen so viele Ja-Stimmen wie Plätze zur Verfügung. Die Stimmen sind nicht kumulierbar.

D. Tagesordnung, Sitzungseinberufung, Leitung, Ordnungsmaßnahmen

§ 7 Einberufen der Sitzung

- (1) Der Vorstand beruft den Studierendenrat schriftlich oder elektronisch unter Wahrung der Ladungsfrist ein.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Studierendenrates innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung einzuladen; das Verlangen ist schriftlich oder elektronisch unter Angabe des zu beratenden Punktes einzureichen.
- (3) Die Einladung muss mindestens versandt werden an:
 1. die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Studierendenrates,
 2. die Fachschaftsräte,
 3. die studentischen Mitglieder in den ständigen universitären Gremien (Senat, Fakultätsräte, Gleichstellungsbeirat und Senatsausschüsse)
 4. Antragssteller*innen, wenn ihr Antrag als Tagesordnungspunkt behandelt wird.

Weiterhin ist sie an Studierende zu versenden, die in den Verteiler aufgenommen werden möchten.

- (4) Der Einladung sind anzufügen:
 1. die vorläufige Tagesordnung und
 2. die Anträge sowie Finanzanträge, soweit vorhanden, unter Wahrung des Datenschutzes und von Geschäftseheimnissen.
- (5) Den gewählten Mitgliedern und Mitarbeiter*innen ist das vorläufige Protokoll der letzten Sitzung, soweit vorhanden, vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen muss spätestens 48 Stunden vor der Sitzung erfolgen.
- (2) In Fällen, die der Vorstand für besonders dringlich hält, kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden, in Ausnahmefällen auf bis zu 2 Stunden verkürzt werden und die Einladung ausnahmsweise mündlich oder telefonisch erfolgen. Die Begründung der Dringlichkeit ist im Protokoll festzuhalten und von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu bestätigen.

Geschäftsordnung des Studierendenrats der Universität Erfurt

vom 23.06.2021

§ 9 Beschlussfähigkeit

Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die erweiterte Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend ist

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn jeder Sitzung und während der Sitzung auf Antrag eines Mitgliedes des Studierendenrates festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung nicht erreicht, kann die Sitzungsleitung die Sitzung für einen Zeitraum bis zu einer Stunde unterbrechen.
- (2) Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung auf einen Termin innerhalb der nächsten Woche vertagt.
- (3) Ist eine Beschlussfassung auf einer Sitzung des Studierendenrats innerhalb einer angemessenen Zeit nicht möglich, kann auf Vorschlag einzelner Mitglieder des Studierendenrats oder der Referatsleitungen eine elektronische Beschlussfassung stattfinden. Hierüber befindet der Studierendenrat.
- (4) Der Beschlusszeitraum beträgt mindestens sieben Tage. Die Durchführung obliegt dem Vorstand. Anträge und Finanzanträge sowie die Beschlussformeln sind den Mitgliedern zu Beginn des Beschlusszeitraums in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorstand kommissarisch Vertretungen des Studierendenrates oder seiner Referate benennen, Beschlüsse fassen sowie über Finanzanträge entscheiden. Die Satzung gilt entsprechend.

§ 11 Aufstellen der Tagesordnung

Der Vorstand stellt vor dem Versenden der Einladung die vorläufige Tagesordnung auf; sie hat, falls erforderlich, folgende Punkte zu umfassen:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
3. Genehmigung von Protokollen,
4. sofern keine sonstigen Regelungen zur Protokollführung bestimmt sind, Wahl einer Protokollführung,
5. Genehmigung der Tagesordnung,
6. Berichte,
7. Wahlen,
8. Anträge,
9. Sonstiges
10. Nichtöffentlicher Teil

§ 12 Tagesordnung

- (1) Die Sitzungsleitung beschließt die vorläufige Tagesordnung.
- (2) Vor Beschluss der Tagesordnung befindet der Studierendenrat über die Außerordentlichkeit vorliegender Anträge. Die Außerordentlichkeit ist von den Antragssteller:innen zu begründen. Über die Behandlung des Antrages entscheidet der Studierendenrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Änderung der Satzung, ihrer Ergänzungsordnungen und der Geschäftsordnung sind nicht als Außerordentliche Anträge behandelbar. Außerordentliche Anträge, die weniger als zwei Stunden vor der Sitzung eingereicht werden, werden nicht behandelt.
- (3) Bis zum Beschluss der Tagesordnung können alle anwesenden Mitglieder der Studierendenschaft Änderungsanträge zur Tagesordnung einbringen.
- (4) Im Anschluss wird die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit durch die Mitglieder des Studierendenrats genehmigt. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, können erneut Änderungsanträge eingebracht werden. Im Anschluss wird erneut über die Tagesordnung abgestimmt.

§ 13 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung wird durch ein Vorstandsmitglied wahrgenommen. Sie ist zu Unparteilichkeit und Fairness verpflichtet. Wenn dieser Posten nicht durch ein Vorstandsmitglied besetzt werden kann, wird ein Mitglied des Studierendenrates für eine Sitzung zur Sitzungsleitung gewählt.
- (2) Die Sitzungsleitung sorgt nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung für den ordentlichen Ablauf der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

Geschäftsordnung des Studierendenrats der Universität Erfurt

vom 23.06.2021

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Sitzungsleitung kann Redner*innen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- (2) Sie kann Anwesende zur Ordnung rufen; der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Redner*innen nicht behandelt werden.
- (3) Ist eine geregelte Aussprache nicht mehr möglich, kann die Sitzungsleitung störenden Redner*innen bis zur Klärung des Sachverhalts das Wort entziehen.
- (4) Bei empfindlicher Störung der Ordnung kann jede*r Anwesende, mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenrats, des Raumes verwiesen werden.

§ 15 Debattenordnung

- (1) Alle anwesenden Studierenden der Universität Erfurt haben Rederecht. Anderen Personen kann das Rederecht eingeräumt werden.
- (2) Von der Sitzungsleitung bzw. der Vertretung soll eine Redeliste geführt werden.

§ 16 Öffentlichkeit

- (1) Der Studierendenrat tagt regelmäßig hochschulöffentlich.
- (2) Bei Beratungen über Personalfragen kann die Öffentlichkeit durch einen entsprechenden Geschäftsordnungsantrag ausgeschlossen werden. Zusätzlich zur Anwesenheit der gewählten Mitglieder können die bestätigten Mitarbeiter*innen sowie vom Vorstand benannte Personen anwesend sein.
- (3) Der Studierendenrat arbeitet auf eine größtmögliche Transparenz und Öffentlichkeit seiner Arbeit hin.
- (4) Für Sitzungen können hochschulexterne Personen zur Sitzung zugelassen werden. Zugelassene Personen verfügen über Rederecht.

E. Protokolle

§ 17 Inhalt des Protokolls

Das Protokoll enthält mindestens folgende Punkte:

1. Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen der Sitzungsleitung und der Protokollführung,
3. die Namen der Anwesenden,
4. die genehmigte Tagesordnung,
5. die Ergebnisse von Personalentscheidungen,
6. Beschlüsse im Wortlaut mit deren Abstimmungsergebnisse sowie die zugehörige Beschlussnummer und
7. sämtliche Anträge und Geschäftsordnungsanträge im Wortlaut mit deren Abstimmungsergebnissen und den wesentlichen Inhalt der Diskussion.

§ 18 Ausfertigung des Protokolls

- (1) Für die Ausfertigung des Protokolls ist die Protokollführung verantwortlich; das genehmigte Original ist von ihr und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
- (2) Das vorläufige Protokoll ist mit der nächsten Sitzungseinladung den Mitgliedern und Mitarbeiter*innen des Studierendenrats in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.
- (3) Das genehmigte Protokoll ist schnellstmöglich an geeigneten Stellen zu veröffentlichen.

§ 19 Genehmigung

- (1) Das vorläufige Protokoll ist nach Behandlung eventueller Änderungsanträge im Verlauf der nächsten Sitzung von den Mitgliedern des Studierendenrates endgültig zu genehmigen.
- (2) Änderungsanträge und Einsprüche können von Mitgliedern des Studierendenrates und Mitarbeiter*innen eingebracht werden.
- (3) Das Protokoll der letzten Sitzung einer Wahlperiode ist genehmigt, wenn fünf Tage nach Zustellung des Protokolls keine Einsprüche von Mitgliedern des Studierendenrats erhoben worden sind.

F. Vollversammlung

§ 20 Durchführung der Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung der Studierendenschaft wird gemäß § 4 der Satzung der verfassten Studierendenschaft durchgeführt.
- (2) Der Studierendenrat wählt aus den Reihen der Studierendenschaft eine dreiköpfige Abstimmungsleitung, die für den ordnungsgemäßen Verlauf der Urabstimmung verantwortlich ist. Die Abstimmungsleitung sollte möglichst aus Studierenden bestehen, die nicht Mitglieder des Studierendenrates sind.

Geschäftsordnung des Studierendenrats der Universität Erfurt

vom 23.06.2021

- (3) Die Abstimmung erfolgt geheim mit Abstimmungszetteln, die den Entscheidungsgegenstand und Stimmfelder für die Entscheidung enthalten. In jedem Fall muss die aktive Enthaltung möglich sein.
- (3a) Die Urnenabstimmung findet an mindestens drei und höchstens sieben aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen jeweils mindestens vier Stunden lang statt.
- (4) Die Auszählung der Stimmen hat am letzten Abstimmungstag öffentlich statt zu finden. Über Ort und Zeit ist bereits vorab zu informieren. Die Abstimmungsleitung leitet die Auszählung und gibt das Ergebnis spätestens am nächsten Werktag durch Aushang und auf der Homepage des Studierendenrates bekannt.
- (5) Das Protokoll der Stimmabstimmung muss die Zahl der Abstimmungsteilnehmer*innen und die Ergebnisse enthalten.
- (6) Für die Prüfung gilt § 12 der Wahlordnung entsprechend.

G. Urabstimmung

§ 21 Durchführung der Studierendenvollversammlung

- (1) Eine Vollversammlung der Studierendenschaft wird gemäß § 6 der Satzung der verfassten Studierendenschaft vom Studierendenrat durchgeführt.
- (2) Der Studierendenrat wählt aus den Reihen der Studierendenschaft eine dreiköpfige Versammlungsleitung, die für den ordnungsgemäßen Verlauf der Vollversammlung und die Anfertigung eines Verlaufsprotokolls verantwortlich ist. Die Versammlungsleitung soll aus Studierenden bestehen, die nicht Mitglieder oder Mitarbeiter*innen des Studierendenrates sind.
- (3) Die Ergebnisse und das Verlaufsprotokoll der Vollversammlung sind spätestens fünf Tage nach der Vollversammlung durch die Versammlungsleitung geeignet bekannt zu geben.
- (4) Alle anwesenden Studierenden der Universität Erfurt sind antrags-, rede- und abstimmungsberechtigt. Die Delegierten der Konferenz Thüringer Studierendenschaften und die studentischen Mitglieder des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirats sind anwesenheits- und redeberechtigt. Externe können auf Beschluss der Studierendenschaft an der Vollversammlung teilnehmen und sind bei Beschluss durch die einfache Mehrheit der Anwesenden anwesenheitsberechtigt und/oder redeberechtigt.
- (5) Themen, zu denen die Studierendenvollversammlung einen Beschluss fassen soll, sind unter Benennung des Beschlusstextes spätestens sechs Werkstage vorher zu veröffentlichen.
- (6) Anträge zur Vollversammlung sind schriftlich an den Studierendenrat zu richten und müssen mündlich auf der Vollversammlung begründet werden.

H. Schlussbestimmung

§ 22 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Als eine Änderung der Geschäftsordnung ist die Änderung des Wortlauts, die Ergänzung und die Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung können durch eine Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Studierendenrates beschlossen werden. Sie müssen am Tage nach dem Änderungsbeschluss veröffentlicht werden und treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 23 Salvatorische Klausel

- (1) Sind Teile dieser Ordnung rechtsunwirksam, so gelten die übrigen Bestimmungen unbeschadet dessen fort.
- (2) Enthält diese Wahlordnung rechtsurwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Ordnung rechtsunwirksam werden, ist die Ordnung unverzüglich nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der verfassten Studierendenschaft der Universität Erfurt vom 14. Juli 2017 außer Kraft.

Jonas Hofmann

Marieke Petersen
Vorstand des Studierendenrates

Felix Walter